



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

## Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de  
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de  
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

**Zuständig:** Frau Diana Förster  
**Zimmer-Nr.:** 178  
**Telefon:** 08441 27-223  
**Fax:** 08441 27-13223  
**E-Mail:** Diana.Foerster@landratsamt-paf.de

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
32/6451.0/1

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
27.07.2015

## Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Katzau

Anlage: Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015  
Übersichtslageplan M : 1 : 25.000  
Detailkarte M : 1 : 5.000  
Grundstücksverzeichnis

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die Flächen für den möglichen Flutpolderstandort Katzau an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2436,8 bis 2440,8 auf den Gebieten der Gemeinde Münchsmünster im Landkreis Pfaffenhofen und der Gemeinde Pförring im Landkreis Eichstätt werden hiermit als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert.
2. Der Umgriff des geplanten Gebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab = 1 : 25.000 mit grüner Schrägschraffur dargestellt. Die betroffenen Grundstücke sind im Grundstücksverzeichnis aufgeführt.
3. Die Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und können, sowie auch die Allgemeinverfügung mit Begründung im Landratsamt Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer Nr. 178 und im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 5 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE7372151650000000331

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,  
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr\* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr\* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr\*  
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr\*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr\*  
\*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,  
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung: Pettenkofersstraße 5  
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70  
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg

4. Folgende Maßnahmen sind im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt:
  - die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
  - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
5. Folgende Maßnahmen werden nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein zugelassen:
  - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
  - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
  - die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
  - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
  - die Umwandlung von Grünland in Ackerland
  - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Hinweise:

1. Mit dieser Allgemeinverfügung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind gem. Art. 78 Abs. 6 und 1 Nr. 1 und 2 WHG die unter Nummer 4 dieses Bescheides genannten Rechtswirkungen verbunden. Ausnahmen von den unter Nr. 4 genannten Verboten sind unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, und 3 WHG möglich und im Einzelfall zu prüfen.
2. Die unter Nr. 5 dieses Bescheides genannte Maßnahmen wurden nur nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zugelassen. Andere öffentlich rechtliche Genehmigungen können evtl. erforderlich sein und sind gesondert zu beantragen.
3. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden. (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG)

#### Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

#### Gründe:

I

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden.

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung der zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete ist das bayerische Hochwasseraktionsprogramm 2020 plus, mit dem die Bayerische Staatsregierung auf die extremen Hochwasserereignisse reagiert hat. Die bayerische Hochwasserschutzstrategie setzt dabei in einem integralen Ansatz auf die Kombination von natürlichem Rückhalt, technischem Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

Insbesondere dem erweiterten Hochwasser-Rückhaltekonzept mit Maßnahmen des technischen Hochwasserrückhalts, wie z.B. gesteuerten Flutpoldern wird dabei ein großes Gewicht beigemessen. Die Flächen, die im vorliegenden Verfahren vorläufig gesichert werden sollen, sind Teil eines Gesamtkonzepts von geplanten Flutpolderstandorten an der Donau und ihren Nebengewässern und somit wesentlicher Bestandteil der bayerischen Hochwasserschutzstrategie.

Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, den Standort des gesteuerten Flutpolders Katzau als geeignete Fläche im Rahmen der Flächenvorsorge zu sichern und von konkurrierender Nutzung freizuhalten.

Mit Schreiben vom 11.12.2014 hat das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beim Landratsamt Pfaffenhofen die Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Flutpolder Katzau beantragt.

Am 03.02.2015 wurde ein Behördengespräch mit den betroffenen Gemeinden Münchsmünster und Pförring sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt durchgeführt.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Öffentlichkeit am 10.03.2015 im Rahmen einer Informationsveranstaltung informiert.

Mit Schreiben vom 26.05.2015, eingegangen im Landratsamt Pfaffenhofen am 29.05.2015, wurde vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ein geänderter Erläuterungsbericht mit Regelungsvorschlägen zur allgemeinen Zulässigkeit von Maßnahmen, in dem vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiet vorgelegt.

## II

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BayVwVfG und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG.

Nach § 76 Abs. 3 WHG sind noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern. Festzusetzende Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 WHG sind die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete.

Die Flächen, die im vorliegenden Verfahren vorläufig gesichert werden sollen, sind Teil eines Gesamtkonzepts von geplanten Flutpolderstandorten an der Donau und ihren Nebengewässern und somit wesentlicher Bestandteil der bayerischen Hochwasserschutzstrategie. Diese setzt in einem integralen Ansatz auf die Kombination von natürlichem Rückhalt, technischem Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

Die TU München hat in weitergehenden Untersuchungen zur „Verzögerung und Abschätzung von Hochwasserwellen entlang der bayerischen Donau“ aufgezeigt, dass steuerbare Rückhalteräume in Form von Flutpoldern die wirksamste Methode für eine erfolgreiche Entschärfung der Hochwassersituation an der Donau darstellen. Mit den geplanten Flutpoldern sollen steuerbare Hochwasserrückhalteräume im Nebenschluss der Donau aktiviert werden.

Flutpolder sind hierfür aus folgenden Gründen geeignet:

- Flutpolder sind hocheffektive Maßnahmen beim Umgang mit extremen Hochwasserereignissen. Sie haben eine vielfach höhere Wirkung bei gleichem Retentionsvolumen im Vergleich zu Deichrückverlegungen und ungesteuerter Retention.

- Sie werden nur im extremen Hochwasserfall zur Kappung der Spitze aktiviert, um ein Überströmen und Versagen der Hochwasserschutzanlagen und damit verbundene katastrophale Auswirkungen auf Leib und Seele sowie Sachwerte für Untertanen zu verhindern.
- Flutpolder ergänzen bewährte Schutzsysteme, bieten zusätzlich Sicherheit, schaffen zusätzliche Handlungsoptionen bei Extremhochwasser und reduzieren das Restrisiko.
- Mit gesteuerten Flutpoldern lassen sich durch den Klimawandel zu erwartende höhere und häufigere Hochwasserabflüsse besser beherrschen.

Der Bau von gesteuerten Flutpoldern eröffnet die Möglichkeit an größeren Gewässern gezielt und effizient Hochwasserrückhalt zu betreiben.

Für weitere Ausführungen, insbesondere in Bezug auf den erforderlichen räumlichen Umgriff wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.

Für den Flutpolder Katzau wurde bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. In der Landesplanerischen Beurteilung vom 11.10.2006 wurde seitens der Regierung von Oberbayern festgestellt, dass, die der vorläufigen Sicherung zugrunde liegende Variante den genannten Maßgaben der Raumordnung entspricht.

Entsprechend § 76 Abs. 3 WHG hat das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt das zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Gebiet für den Flutpolder Katzau ermittelt, in Kartenform dargestellt und einen entsprechenden Antrag auf Vorläufige Sicherung beim Landratsamt Pfaffenhofen gestellt und diesen entsprechend begründet.

Nach Art. 47 Abs. 2 BayWG i.V.m Abs. 1 ist das Landratsamt Pfaffenhofen verpflichtet das Überschwemmungsgebiet innerhalb von 3 Monaten nach Übermittlung der vollständigen Karten bekannt zu machen und damit vorläufig zu sichern.

Die Öffentlichkeit wurde bei einer Bürgerversammlung am 12.11.2014 und bei einer Informationsveranstaltung durch das StMUG am 10.03.2015 über die geplante vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes informiert.

Die Ausnahmen unter Nummer 5 dieses Bescheides wurden aufgrund § 78 Abs. 4 WHG allgemein zugelassen.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG kann das Landratsamt Pfaffenhofen Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 WHG zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat unter Punkt Nr. 6 des Erläuterungsberichts die unter Nr. 5 dieses Bescheides aufgenommenen Regelungsgenstände vorgeschlagen und entsprechend begründet. Auf den Erläuterungsbericht wird verwiesen.

Die sofortige Vollziehung unter Nummer 6 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 4 Nr. 1 VwGO im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 WHG besteht die gesetzliche Verpflichtung, einen Sofortschutz für Gebiete die zur Hochwasserentlastung und zum Rückhalt beansprucht werden zu erreichen. Durch die Verfügung soll eine geordnete bauliche Entwicklung sichergestellt werden damit nicht, durch die Ausweisung von Bauflächen oder die Erteilung von Genehmigungen, Zustände hergestellt werden die den Zielsetzungen des Hochwasseraktionsprogramms 2020plus entgegenstehen und eine Realisierung in seiner Gesamtheit unmöglich machen würde. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln die Wirkung dieser Allgemeinverfügung auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden kann und damit dem Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten Hochwasserschutzstrategie entgegensteht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung des Sofortvollzugs kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.07.2015  
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Martin Wolf  
Landrat